

Richtlinien für die Delbrücker Karte

A Grundsätze

Mit der Herausgabe der Delbrücker Karte will die Stadt Delbrück zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen und somit einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten. Weiterhin will sie alleinstehenden Personen mit schwächerem Einkommen die Teilhabe am sozialen Leben erleichtern.

B Förderungsvoraussetzungen

1. Berechtigter Personenkreis
 - 1.1 Familien mit mindestens 3 Kinder
 - 1.2 Alleinerziehende/r mit mindestens 1 Kind
 - 1.3 Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - 1.4 Familien mit mindestens 1 körperbehindertem Kind (50 % GdB), für das Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.
 - 1.5 Empfänger von Wohngeld mit mindestens 1 Kind.
 - 1.6 Empfänger von Kinderzuschlag.
2. Die Familienmitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Delbrück haben.
3. Als Kinder gelten Schüler und Jugendliche, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende.
4. Die Delbrücker Karte wird im Bürgerbüro beantragt. Ein Nachweis für die Berechtigung ist auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Delbrücker Karte wird in der Regel für die gesamte Familie ausgestellt. Auf Verlangen kann einzelnen Familienmitgliedern eine Ausfertigung ausgestellt werden.
6. Die Delbrücker Karte wird jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt und auf Antrag verlängert. Er behält für das ganze Kalenderjahr Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Ausstellungsjahres entfallen.
7. Die Delbrücker Karte ist bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepaß oder Schülerausweis.
8. Ziffer 1 gilt nicht für Aussiedler. Dieser Personenkreis ist unabhängig von den Ziffern 1 und 6 berechtigt, die Vergünstigungen der Delbrücker Karte im Jahr der Antragstellung und dem darauffolgenden Jahr in Anspruch zu nehmen.

C Vergünstigungen

Die Delbrücker Karte berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

1. Eintrittsgelder Hallenbad

Die Delbrücker Karte-Inhaber zahlen für die

Zehnerkarte Erwachsene = 15,60 € und für die
Zehnerkarte Jugendliche = 9,40 €.

2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen der Stadt

Inhaber der Delbrücker Karte erhalten auf die Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt eine 50 %ige Ermäßigung.

3. Mitgliedsbeiträge an Vereine

Einzelne Vereine gewähren Vergünstigungen. Einzelheiten sind bei den jeweiligen Vereinen nachzufragen.

4. Kursgebühren der VHS

Die Volkshochschule gewährt Kursteilnehmern, die die Delbrücker Karte vorlegen, der auf ihren Namen ausgestellt ist oder ihren Namen enthält, eine Gebührenermäßigung bis zu 50 %, sofern nicht bereits andere Ermäßigungen in Anspruch genommen worden sind.

Die Höhe der Ermäßigung zu einzelnen Kursen ist dem aktuellen VHS-Heft zu entnehmen.

5. Kreismusikschule

Vergünstigungen sind bei der Kreismusikschule nachzufragen.

6. Klassenfahrten

Bei mehrtägigen Klassenfahrten zahlt die Stadt Delbrück einen Zuschuss von 1/3 der Kosten, höchstens aber 51,00 € an Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, sofern sie Vollzeitschüler sind und ihren Wohnsitz in Delbrück haben.

Das gilt nicht für den Personenkreis nach Ziffer 1.3, 1.5 und 1.6, sofern Ansprüche nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen.

7. Kommunale Gebühren

Inhabern der Delbrücker Karte wird jährlich ein Betrag von 13,00 € pro Kind als Zuschuss zu ihren Aufwendungen für kommunale Gebühren gewährt.

D Schlussbestimmungen

Die Stadt Delbrück erkennt die Familienpässe und Karten der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn und der Nachbargemeinden an und gewährt deren Inhabern die gleichen Vergünstigungen wie den Inhabern der Delbrücker Karte.

Die Richtlinien sind jährlich vom Sozialausschuss zu überprüfen. Die Verwaltung hat jeweils einen Jahresbericht vorzulegen. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.